Grün-Gold-Club Bremen e.V., gegr. 1932

# Richtlinie zum verantwortungsvollen Einsatz Künstlicher Intelligenz

Stand: 21.10.2026
Beschlossen durch: Vorstand Grün-Gold-Club Bremen (Sitzung vom 21.10.2026
Inkrafttreten: 21.10.2026

## Präambel

Der Grün-Gold-Club Bremen e. V. nutzt digitale Technologien, um seine Vereinsarbeit zu unterstützen, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und die interne sowie externe Kommunikation zu verbessern.

Künstliche Intelligenz kann dabei wertvolle Unterstützung leisten. Ihre Ergebnisse können jedoch fehlerhaft, unvollständig, verzerrt oder rechtlich problematisch sein. Zudem können durch eine unsachgemäße Nutzung personenbezogene Daten, vertrauliche Vereinsinformationen, Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Diese Richtlinie stellt deshalb sicher, dass KI-Systeme im Grün-Gold-Club Bremen e. V. verantwortungsvoll, transparent, datenschutzkonform und unter menschlicher Kontrolle eingesetzt werden. Sie ergänzt die bestehenden Regelungen des Vereins, insbesondere die Satzung, das Schutzkonzept, den Verhaltenskodex sowie die Presse- und Fotorichtlinien. Die Vereinssatzung sieht ausdrücklich eine Kinder- und Jugendschutzordnung vor; die vorhandenen Schutz- und Presserichtlinien betonen zudem Persönlichkeitsrechte und einen besonders sensiblen Umgang mit Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen.

## § 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Chancen von KI für die Vereinsarbeit verantwortungsvoll zu nutzen,
2. Datenschutz und Vertraulichkeit zu gewährleisten,
3. Kinder, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Personen zu schützen,
4. Persönlichkeits-, Urheber- und Nutzungsrechte zu respektieren,
5. Diskriminierungen und unangemessene Darstellungen zu verhindern,
6. fehlerhafte oder ungeprüfte KI-Ergebnisse nicht zur Grundlage verbindlicher Entscheidungen zu machen,
7. Zuständigkeiten und Freigabeprozesse eindeutig festzulegen,
8. die erforderliche KI-Kompetenz der handelnden Personen sicherzustellen.

Die EU-KI-Verordnung folgt einem risikobasierten Ansatz. Sie verlangt unter anderem ausreichende KI-Kompetenz, menschliche Aufsicht, Transparenz bei bestimmten KI-Anwendungen sowie eine den Risiken angemessene Dokumentation.

## § 2 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für:
    a. Mitglieder des Vorstands,
    b. Beschäftigte und Mitarbeitende,
    c. Trainerinnen und Trainer,
    d. Übungsleitende und Betreuende,
    e. ehrenamtlich Tätige,
    f. Beauftragte und Arbeitsgruppen,
    g. Personen, die im Namen oder Auftrag des Vereins Inhalte erstellen, bearbeiten oder veröffentlichen.

2. Sie gilt für die Nutzung von KI-Systemen:
    a. auf vereinseigenen Geräten,
    b. über vom Verein bereitgestellte Benutzerkonten,
    c. auf privaten Geräten, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein erfolgt.

3. Die rein private Nutzung von KI durch Vereinsmitglieder außerhalb einer Tätigkeit für den Verein wird von dieser Richtlinie nicht erfasst.

4. Externe Dienstleister sollen vertraglich verpflichtet werden, bei Tätigkeiten für den Verein mindestens gleichwertige Anforderungen einzuhalten.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

1. **Künstliche Intelligenz oder KI** ein maschinengestütztes System, das aus Eingaben Ergebnisse wie Texte, Bilder, Videos, Audioinhalte, Übersetzungen, Empfehlungen, Bewertungen oder Vorhersagen erzeugt.
2. **Generative KI** ein KI-System, das neue Inhalte erzeugt oder vorhandene Inhalte wesentlich verändert.
3. **KI-generierter Inhalt** ein Inhalt, der vollständig oder überwiegend durch ein KI-System erzeugt wurde.
4. **KI-unterstützter Inhalt** ein von einem Menschen verantworteter Inhalt, bei dessen Vorbereitung, Überarbeitung oder Gestaltung KI als Hilfsmittel eingesetzt wurde.
5. **Personenbezogene Daten** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

6. **Vertrauliche Informationen** insbesondere nicht veröffentlichte Vereins-, Finanz-, Vertrags-, Personal-, Mitglieder-, Schutzfall- und Zugangsdaten.

## § 4 Grundsätze des KI-Einsatzes

Bei jeder Nutzung von KI gelten folgende Grundsätze:

### 1. Menschliche Verantwortung

KI darf Menschen unterstützen, aber nicht die Verantwortung übernehmen. Für die Verwendung eines KI-Ergebnisses bleibt immer die handelnde Person verantwortlich.

### 2. Prüfungspflicht

KI-generierte Inhalte dürfen nicht ungeprüft übernommen, versandt, veröffentlicht oder zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden. Zu prüfen sind insbesondere:

- sachliche Richtigkeit,
- Aktualität,
- Vollständigkeit,
- diskriminierungsfreie und respektvolle Formulierung,
- Datenschutz,
- Persönlichkeitsrechte,
- Urheber- und Nutzungsrechte,
- Übereinstimmung mit Satzung, Beschlüssen und Richtlinien des Vereins.

### 3. Datenminimierung

In ein KI-System dürfen nur diejenigen Angaben eingegeben werden, die für den jeweiligen Zweck zwingend erforderlich sind.

### 4. Transparenz

Der KI-Einsatz wird offengelegt, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder wenn ohne einen Hinweis ein falscher Eindruck über die Entstehung, Echtheit oder Urheberschaft des Inhalts entstehen könnte.

### 5. Sicherheit

Es dürfen grundsätzlich nur solche KI-Dienste für den Verein genutzt werden, die vom Vorstand oder einer von ihm benannten verantwortlichen Stelle freigegeben wurden.

### 6. Fairness und Schutz der Menschenwürde

KI darf nicht eingesetzt werden, um Personen herabzuwürdigen, unangemessen darzustellen, zu manipulieren, zu diskriminieren oder in ihrer persönlichen Entwicklung zu beeinträchtigen.

## § 5 Datenschutz und Vertraulichkeit

### 1. Unzulässige Eingaben

Ohne vorherige ausdrückliche Freigabe durch den Vorstand und gegebenenfalls den Datenschutzbeauftragten dürfen insbesondere folgende Informationen nicht in externe KI-Systeme eingegeben oder hochgeladen werden:

- Mitgliederlisten und Teilnehmerlisten,
- Namen in Verbindung mit Anschriften, Telefonnummern oder privaten E-Mail-Adressen,
- Geburtsdaten und Altersangaben,
- Gesundheitsdaten,
- Informationen über Verletzungen oder Erkrankungen,
- Bank- und Zahlungsdaten,
- Beitrags- und Mahndaten,
- Vertrags- und Vergütungsinformationen,
- Personalunterlagen,
- Führungszeugnisse oder daraus gewonnene Informationen,
- Fotos, Videos oder Sprachaufnahmen identifizierbarer Personen, soweit keine eindeutige Rechtsgrundlage und Nutzungsfreigabe vorliegt,
- Passwörter, Zugangscodes, Sicherheitsschlüssel oder interne Links,

### 2. Anonymisierung

Wenn die Bearbeitung eines Sachverhalts mit KI sinnvoll ist, sind personenbezogene oder vertrauliche Angaben vor der Eingabe wirksam zu entfernen oder durch neutrale Platzhalter zu ersetzen.

**Beispiel:**

Nicht zulässig: *„Bitte formuliere eine Antwort an Max Mustermann, geboren am …, wegen seiner Beitragsrückstände von …“*

Zulässig: *„Bitte formuliere eine sachliche Zahlungserinnerung an ein Vereinsmitglied. Verwende Platzhalter für Name, Betrag und Frist.“*

### 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Gesundheitsdaten, biometrische Daten, Angaben zur religiösen oder politischen Überzeugung sowie andere besonders sensible Daten dürfen grundsätzlich nicht in generative KI-Systeme eingegeben werden.

**4. Keine Umgehung bestehender Regeln**

Die Nutzung von KI ändert nichts an den datenschutzrechtlichen Informations-, Lösch-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten. Die EU-KI-Verordnung lässt die Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich unberührt.

## § 6 Besondere Schutzregeln für Kinder und Jugendliche

1. Daten, Bilder, Videos, Sprachaufnahmen oder persönliche Informationen von Kindern und Jugendlichen dürfen nur verarbeitet werden, wenn:
    a. ein klarer Vereinszweck besteht,
    b. die erforderliche Rechtsgrundlage vorliegt,
    c. bestehende Einwilligungen und Zweckbindungen beachtet werden,
    d. das eingesetzte KI-System freigegeben ist,
    e. die Verarbeitung für die betroffenen Personen keine unangemessenen Risiken erzeugt.

2. Das Hochladen von Fotos oder Videos minderjähriger Sportlerinnen und Sportler in öffentliche oder nicht freigegebene KI-Dienste ist untersagt.

3. Es ist insbesondere verboten, durch KI:
    a. das Aussehen oder die Bekleidung Minderjähriger realistisch zu verändern,
    b. Körper, Bewegungen oder Gesichtsausdrücke in unangemessener Weise zu verändern,
    c. täuschend echte Darstellungen von Situationen zu erzeugen, die nicht stattgefunden haben,
    d. Kinder oder Jugendliche lächerlich, kompromittierend oder herabwürdigend darzustellen,
    e. Stimmen Minderjähriger zu imitieren,
    f. fingierte Aussagen von Minderjährigen zu erzeugen,
    g. Schutzfälle, Konflikte oder persönliche Eigenschaften zu analysieren oder zu bewerten.

4. KI darf nicht zur Beurteilung der Persönlichkeit, Stimmung, Motivation, Leistungsbereitschaft oder Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen eingesetzt werden.

5. Bei Unsicherheit hat der Schutz der betroffenen Person Vorrang. Der Vorgang ist vor einer weiteren Bearbeitung dem Vorstand oder den zuständigen Schutzbeauftragten vorzulegen.

Diese Bestimmungen knüpfen an das bestehende Schutzkonzept des Vereins an, das die Achtung der Persönlichkeitsrechte, der Intimsphäre und der digitalen Kommunikation ausdrücklich hervorhebt.

## § 7 Zulässige Einsatzbereiche

KI darf unter Beachtung dieser Richtlinie insbesondere unterstützend eingesetzt werden für:

1. **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**
    a. Entwürfe für Newsletter,
    b. Entwürfe für E-Mails und Anschreiben,
    c. Social-Media-Entwürfe,
    d. Pressemitteilungen,
    e. Veranstaltungshinweise,
    f. allgemeine Übersetzungen,
    g. sprachliche Überarbeitung vorhandener Texte,
    h. Ideen und Gliederungen für Veröffentlichungen.

Eine Veröffentlichung darf erst nach einer fachlichen und redaktionellen Prüfung erfolgen.

2. **Vereinsverwaltung**
    a. Formulierung allgemeiner Schreiben,
    b. Erstellung von Checklisten,
    c. Strukturierung anonymisierter Informationen,
    d. Zusammenfassung nicht vertraulicher Unterlagen,
    e. Erstellung allgemeiner Vorlagen,
    f. Vorbereitung von Tagesordnungen und Arbeitsplänen.

3. **Veranstaltungsorganisation**
    a. Ablaufentwürfe,
    b. allgemeine Informationsmaterialien,
    c. Aufgaben- und Packlisten,
    d. Beschilderungs- und Moderationstexte,
    e. anonymisierte Auswertungen von Rückmeldungen.

4. **Wissens- und Ideenmanagement**
    a. Ideenfindung,
    b. Rechercheansätze,
    c. Formulierungshilfen,
    d. Erläuterung allgemeiner Begriffe,
    e. Unterstützung bei Präsentationen und Schulungsunterlagen.

KI-Ergebnisse sind stets als Vorschläge zu verstehen. Sie ersetzen weder fachkundige Beratung noch die Prüfung der zugrunde liegenden Originalquellen.

## § 8 Unzulässige und genehmigungspflichtige Nutzung

### 1. Unzulässige Nutzung

KI darf nicht eingesetzt werden:

- für vollständig automatisierte Entscheidungen über Aufnahme, Ausschluss, Sanktionen oder Rechte von Mitgliedern,
- für Entscheidungen über Trainerinnen, Trainer, Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige,
- zur Leistungsbewertung oder Rangfolge einzelner Personen,
- zur Bewertung von Charakter, Verhalten, Stimmung, Emotion oder Glaubwürdigkeit,
- zur automatisierten Bewertung sportlicher Eignung, sofern das Ergebnis Folgen für eine Person haben kann,
- zur biometrischen Identifizierung oder Kategorisierung,
- zur Emotionserkennung,
- zur Erstellung täuschend echter Darstellungen realer Personen,
- zur Manipulation von Abstimmungen oder Meinungsbildungsprozessen,
- zur Erstellung diskriminierender oder herabwürdigender Inhalte,
- zur Umgehung von Datenschutz-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechten,
- zur Erzeugung fingierter Zitate, Aussagen, Protokolle oder Beweismittel.

### 2. Genehmigungspflichtige Nutzung

Vorherige schriftliche Freigabe des Vorstands ist insbesondere erforderlich für:

- Chatbots auf Vereinswebseiten,
- automatisierte Kommunikation mit Mitgliedern,
- Verarbeitung größerer Datenbestände,
- Auswertung von Mitglieder- oder Teilnehmerdaten,
- KI-Systeme mit Bewertungs-, Prognose- oder Auswahlfunktion,
- Gesichtserkennung oder biometrische Funktionen,
- KI-gestützte Videoüberwachung,
- Erstellung synthetischer Stimmen realer Personen,
- Veröffentlichung täuschend echter KI-Bilder oder KI-Videos,
- dauerhafte Einbindung eines KI-Systems in Verwaltungsabläufe,
- Abschluss kostenpflichtiger Verträge über KI-Dienste.

Die EU-KI-Verordnung verbietet bestimmte besonders riskante Praktiken und stellt an Hochrisiko- sowie bestimmte transparenzrelevante Systeme weitergehende Anforderungen.

## § 9 Foto-, Video-, Audio- und Bildinhalte

1. Die bestehenden Presse-, Foto- und Schutzrichtlinien des Vereins gelten uneingeschränkt auch für KI-bearbeitete oder KI-generierte Inhalte.

2. Das Recht am eigenen Bild und bestehende Einwilligungen sind zu beachten. Eine Einwilligung in eine normale Fotoveröffentlichung umfasst nicht automatisch:
    a. die Bearbeitung durch generative KI,
    b. die Veränderung von Körper, Kleidung oder Gesicht,
    c. die Erstellung neuer Situationen,
    d. die Verwendung zum Training fremder KI-Systeme,
    e. die Herstellung einer synthetischen Stimme oder eines digitalen Abbilds.

3. KI darf nicht verwendet werden, um reale Sportlerinnen und Sportler in Situationen darzustellen, die nicht stattgefunden haben.

4. KI-generierte Bilder dürfen nicht als dokumentarische Aufnahmen eines tatsächlichen Turniers, Trainings oder Vereinsereignisses ausgegeben werden.

5. Bei realistisch wirkenden KI-Darstellungen ist vor der Veröffentlichung deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine KI-generierte oder KI-veränderte Darstellung handelt.

6. Unvorteilhafte, kompromittierende, sexualisierte, diskriminierende oder anderweitig unangemessene Darstellungen sind untersagt.

Diese Regelungen führen die vorhandenen Presserichtlinien fort. Darin werden insbesondere der Schutz persönlicher Grenzen, das Verbot unangemessener Aufnahmen sowie eine erneute Prüfung vor Internetveröffentlichungen verlangt.

## § 10 Transparenz und Kennzeichnung

1. Grundsatz

KI-Einsatz wird kenntlich gemacht, wenn:

- ein Gesetz dies verlangt,
- ein Inhalt vollständig oder überwiegend durch KI erzeugt wurde,
- ein realistisch wirkendes Bild, Video oder Audio nicht real ist,
- eine Person unmittelbar mit einem KI-System interagiert,
- ohne Hinweis eine Täuschung über Urheberschaft oder Echtheit entstehen könnte.

**2. Texte**

Bei lediglich sprachlicher Unterstützung, Rechtschreibkorrektur, Übersetzung oder Ideenfindung ist eine Kennzeichnung im Regelfall nicht erforderlich, sofern ein Mensch den endgültigen Inhalt verantwortlich erstellt und geprüft hat.

Bei überwiegend KI-generierten öffentlichen Texten kann beispielsweise folgender Hinweis verwendet werden:

*„Dieser Text wurde mit Unterstützung eines KI-Systems erstellt und anschließend redaktionell geprüft."*

**3. Bilder und Videos**

Für realistisch wirkende KI-generierte oder wesentlich KI-veränderte Darstellungen ist beispielsweise folgende Kennzeichnung zu verwenden:

*„KI-generierte Darstellung"*
oder
*„Diese Darstellung wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt oder verändert."*

**4. Chatbots und automatisierte Kommunikation**

Personen müssen klar erkennen können, wenn sie unmittelbar mit einem KI-System und nicht mit einem Menschen kommunizieren.

Seit August 2026 gelten nach der EU-KI-Verordnung Transparenzpflichten unter anderem für bestimmte Chatbots, Deepfakes und KI-generierte Texte, die zur Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden. Nicht jede geringfügige KI-Unterstützung löst automatisch eine Kennzeichnungspflicht aus.

## § 11 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Vor der Veröffentlichung KI-generierter Inhalte ist zu prüfen, ob erkennbare Rechte Dritter betroffen sein könnten.

2. KI-generierte Inhalte dürfen nicht verwendet werden, wenn sie erkennbar:
   a. geschützte Logos oder Marken ohne Erlaubnis enthalten,
   b. fremde Texte oder Bilder übernehmen,
   c. urheberrechtlich geschützte Figuren oder Gestaltungen nachahmen,
   d. Personen ohne deren Zustimmung abbilden,
   e. den Eindruck einer offiziellen Unterstützung durch Dritte erwecken.

3. Vereinsname, Vereinslogo und sonstige Kennzeichen des Grün-Gold-Club Bremen e. V. dürfen im

Zusammenhang mit KI-Anwendungen verwendet werden. Sie dürfen dabei weder inhaltlich noch gestalterisch verändert, verfremdet oder in einen irreführenden Zusammenhang gestellt werden.

4. Bildmaterial darf im Zusammenhang mit KI nur verwendet oder bearbeitet werden, wenn der Urheber oder Rechteinhaber die entsprechende Nutzung ausdrücklich freigegeben hat. Die Verwendung und eine etwaige Veröffentlichung sind vorab mit der im Vorstand zuständigen Person abzustimmen.

5. Namen, Fotos sowie sonstige identifizierende Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von Minderjährigen dürfen im Zusammenhang mit KI nur verwendet oder bearbeitet werden, wenn zuvor eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für den konkreten Verwendungszweck vorliegt. Die Einverständniserklärung muss auch die KI-gestützte Nutzung oder Bearbeitung umfassen.

6. Bei Auftragsarbeiten ist zu dokumentieren, welche Nutzungsrechte der Verein erhält und ob der Anbieter Eingaben oder Ergebnisse für eigene Zwecke weiterverwenden darf.

7. Im Zweifel ist auf eine Veröffentlichung zu verzichten oder fachkundiger Rat einzuholen.

## § 12 Qualitätssicherung und Freigabe

1. Für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit eines KI-unterstützten Inhalts ist die Person verantwortlich, die ihn verwendet, versendet oder zur Veröffentlichung freigibt.

2. Öffentlichkeitswirksame Inhalte sind vor der Veröffentlichung mindestens auf folgende Punkte zu prüfen:
    a. Tatsachen und Zahlen,
    b. Namen und Funktionen,
    c. Termine und Orte,
    d. Zitate und Quellen,
    e. Datenschutz,
    f. Persönlichkeitsrechte,
    g. Urheber- und Nutzungsrechte,
    h. diskriminierungsfreie Sprache,
    i. Vereinbarkeit mit den Werten und Regelungen des Vereins.

3. Bei rechtlich, finanziell oder persönlich besonders bedeutsamen Inhalten gilt ein Vier-Augen-Prinzip.

4. Rechtlich verbindliche Texte, insbesondere Verträge, Satzungsänderungen,

Datenschutzinformationen, Einwilligungen und Erklärungen gegenüber Behörden, dürfen nicht allein auf Grundlage eines KI-Ergebnisses erstellt oder freigegeben werden.

5. Sitzungsprotokolle dürfen mit KI nur bearbeitet werden, wenn:
    a. keine vertraulichen Inhalte an ein nicht freigegebenes System übertragen werden,
    b. das Ergebnis vollständig mit den ursprünglichen Aufzeichnungen abgeglichen wird,
    c. die protokollführende Person die Endfassung verantwortet.

## § 13 Freigabe von KI-Systemen

1. Über die vereinsinterne Freigabe eines KI-Systems entscheidet der Vorstand oder eine von ihm ausdrücklich beauftragte Stelle.
2. Vor der Freigabe sind mindestens zu prüfen:
    a. Anbieter und Vertragsbedingungen,
    b. Verarbeitungsort und mögliche Drittlandübermittlungen,
    c. Nutzung der Eingaben zu Trainingszwecken,
    d. Lösch- und Aufbewahrungsregeln,
    e. Zugriffsmöglichkeiten des Anbieters,
    f. Möglichkeiten zur Auftragsverarbeitung,
    g. Sicherheitsfunktionen,
    h. Altersbeschränkungen,
    i. urheberrechtliche Nutzungsbedingungen,
    j. Risikoklasse und Einsatzzweck.

3. Freigaben können auf bestimmte Funktionen, Personengruppen oder Datenarten beschränkt werden.

4. Private KI-Konten dürfen nicht zur Verarbeitung vertraulicher Vereinsinformationen verwendet werden.

5. Der Verein führt eine einfache Übersicht über freigegebene KI-Systeme und deren zulässige Einsatzbereiche.

## § 14 KI-Kompetenz und Unterweisung

1. Personen, die KI im Auftrag des Vereins einsetzen, müssen entsprechend dem Umfang und dem Risiko ihrer Tätigkeit angemessen unterwiesen werden.

2. Die Unterweisung soll insbesondere behandeln:
    a. typische Fehler und Grenzen von KI,
    b. Datenschutz und Vertraulichkeit,
    c. Urheber- und Persönlichkeitsrechte,
    d. Schutz von Kindern und Jugendlichen,
    e. sichere Eingaben,
    f. Erkennen manipulierter Inhalte,
    g. Kennzeichnungs- und Prüfpflichten,
    h. interne Freigabewege.
3. Bei besonders sensiblen Einsatzbereichen ist die Unterweisung zu dokumentieren.

Die Pflicht zum Aufbau eines ausreichenden Maßes an KI-Kompetenz gilt nach den Informationen der Bundesnetzagentur bereits seit Anfang Februar 2025 für Personen, die im Auftrag eines Anbieters oder Betreibers KI-Systeme verwenden.

## § 15 Meldung von Fehlern und Vorfällen

1. Folgende Vorfälle sind unverzüglich dem Vorstand oder der benannten KI-Ansprechperson zu melden:
    a. versehentliche Eingabe personenbezogener oder vertraulicher Daten,
    b. Veröffentlichung eines fehlerhaften KI-Inhalts,
    c. Verdacht auf eine Datenschutzverletzung,
    d. Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrechten,
    e. unangemessene Darstellung einer Person,
    f. missbräuchliche Verwendung des Vereinsnamens oder Vereinslogos,
    g. erzeugte oder verbreitete Deepfakes,
    h. diskriminierende oder manipulative KI-Ergebnisse,
    i. Sicherheitsvorfälle oder unbefugte Kontonutzung.

2. Betroffene Inhalte dürfen bis zur Prüfung nicht weiterverbreitet werden.

3. Soweit möglich, sind Veröffentlichung, Freigabelink oder Zugriff unverzüglich zu sperren.

4. Datenschutz- und Schutzfälle sind zusätzlich nach den dafür geltenden internen Verfahren zu behandeln.

5. Meldungen und getroffene Maßnahmen sind angemessen zu dokumentieren.

## § 16 Verantwortung und Ansprechpartner

Verantwortlich für die organisatorische Umsetzung dieser Richtlinie ist der Vorstand.

Folgende Ansprechpartner werden benannt:

- **KI-Koordination:**
  Malte Domsky, 2. Vorsitzender, 2.vorsitzender@ggcbremen.de
  Roland vom Heu, 2. Vorsitzender, 2.vorsitzender@ggcbremen.de
- **Presse und Öffentlichkeitsarbeit:**
  Roland vom Heu, 2. Vorsitzender, r.vomheu@ggcbremen.de
- **Kinder-, Jugend- und Personenschutz:**
  Manuel von Glowczewski, Jugendwart, m.vonglowczewski@ggcbremen.de
- **IT-Sicherheit:**
  Malte Domsky, 2. Vorsitzender, 2.vorsitzender@ggcbremen.de

Bei Überschneidungen zwischen Datenschutz, Schutzkonzept, Öffentlichkeitsarbeit und IT-Sicherheit sind die zuständigen Stellen gemeinsam einzubeziehen.

## § 17 Verstöße

1. Bei einem möglichen Verstoß ist zunächst der Sachverhalt aufzuklären.

2. Der Vorstand kann insbesondere folgende Maßnahmen treffen:
   a. Hinweis oder Beratung,
   b. verpflichtende Unterweisung,
   c. Einschränkung oder Entzug von Zugriffsrechten,
   d. Löschung oder Rücknahme von Inhalten,
   e. Widerruf einer Freigabe,
   f. Ausschluss von bestimmten Aufgaben,
   g. weitere Maßnahmen nach Satzung, Vertrag oder geltendem Recht.

3. Bei der Bewertung sind Schwere, Folgen, Verschulden, Wiederholung und die Bereitschaft zur Behebung zu berücksichtigen.

4. Rechte betroffener Personen und bestehende Verfahrensregelungen des Vereins bleiben unberührt.

## § 18 Dokumentation

Folgende Vorgänge sollen in angemessenem Umfang dokumentiert werden:

- freigegebene KI-Systeme,

- zuständige Personen,
- genehmigungspflichtige Anwendungsfälle,
- durchgeführte Unterweisungen,
- besondere Risiko- oder Datenschutzprüfungen,
- erhebliche Vorfälle,
- ergriffene Abhilfemaßnahmen.

Eine vollständige Speicherung sämtlicher KI-Eingaben ist nicht erforderlich und kann aus Datenschutzgründen sogar ungeeignet sein. Die Dokumentation ist auf das für Nachweis, Sicherheit und Verantwortlichkeit erforderliche Maß zu begrenzen.

## § 19 Überprüfung und Weiterentwicklung

Diese Richtlinie wird mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich überprüft, wenn:

- sich wesentliche Rechtsvorschriften ändern,
- neue KI-Systeme eingeführt werden,
- sich Einsatzbereiche oder Risiken verändern,
- ein erheblicher Vorfall eingetreten ist,
- Aufsichtsbehörden oder Verbände neue Empfehlungen veröffentlichen.

Erforderliche Anpassungen werden durch das zuständige Beschlussorgan vorgenommen.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 21.10.2026 durch den Vorstand beschlossen.

Sie tritt am 21.10.2026 in Kraft.

Bremen, den 21.10.2026

Für den Grün-Gold-Club Bremen e. V.:

| Funktion | Name | Unterschrift |
|---|---|---|
| 1. Vorsitzender | Jens Steinmann | |
| 2. Vorsitzender | Roland vom Heu | 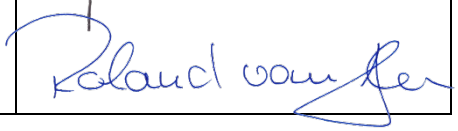 |

## Anlage 1: Praktische Kurzregeln

### Vor jeder KI-Nutzung prüfen

1. Darf ich diese Informationen überhaupt eingeben?
2. Enthält die Eingabe personenbezogene oder vertrauliche Angaben?
3. Kann ich die Angaben anonymisieren?
4. Ist das KI-System für diesen Zweck freigegeben?
5. Kann das Ergebnis einer Person schaden?
6. Habe ich Fakten, Rechte und Formulierungen geprüft?
7. Muss der KI-Einsatz gekennzeichnet werden?
8. Würde ich die Nutzung gegenüber der betroffenen Person offen erklären können?

### Immer verboten

1. Passwörter oder Zugangsdaten eingeben
2. Mitgliederlisten hochladen
3. Schutzfälle mit Klarnamen bearbeiten
4. Fotos Minderjähriger in nicht freigegebene KI-Dienste hochladen
5. Menschen durch KI bewerten oder klassifizieren
6. erfundene Zitate oder Protokolle verwenden
7. KI-Ergebnisse ungeprüft veröffentlichen
8. täuschend echte Manipulationen realer Personen erstellen

## Anlage 2: Empfohlene Kennzeichnungen

KI-unterstützter Text:
*Dieser Text wurde mit Unterstützung eines KI-Systems erstellt und redaktionell geprüft.*

KI-generierte Abbildung:
*KI-generierte Darstellung. Sie zeigt kein tatsächliches Vereinsereignis.*

KI-veränderte Abbildung:
*Diese Abbildung wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz bearbeitet.*

Chatbot:
*Sie kommunizieren mit einem KI-gestützten Assistenzsystem. Bitte geben Sie keine vertraulichen oder besonders sensiblen Daten ein.*